

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2021

Einkommensteuer	2
. Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft	2
. Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript "heilbar"	2
Lohnsteuer	3
. Schenkung von GmbH-Anteilen an Angestellte wohl kein Arbeitslohn	3
. Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung auch ohne erste Tätigkeitsstätte	4
Kindergeld	4
. Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium	4
Schenkungssteuer	5
. Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben mindern die Schenkungssteuer	5
Abgabenordnung	6
. Steuernachzahlungen / -erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest	6
Arbeitsrecht	7
. Arbeitsmittel – Anspruch von Fahrradkurieren auf Telefon und Fahrrad	7
. Medizinische Gesichtsmaske gibt keinen tariflichen Erschwerniszuschlag	8
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Nur mit Einwilligung – Zulässigkeit von „Inbox-Werbung“	8

Einkommensteuer . Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft

Private Veräußerungsgeschäfte mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims aber nicht darunter.

Der Entscheidung vom 28. Juli 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 ein Mobilheim als „gebrauchtes Fahrzeug“ (ohne Grundstück) von einer Campingplatzbetreiberin und Grundstückseigentümerin erworben und anschließend vermietet. Dabei handelte es sich um ein Holzhaus mit einer Wohnfläche von 60 qm, das auf einer vom Steuerpflichtigen gemieteten Parzelle (200 qm) auf einem Campingplatz ohne feste Verankerung stand. Dort befand sich das Mobilheim bereits seit 1997 (erstmalige Aufstellung). Der Erwerbsvorgang unterlag der Grunderwerbsteuer. 2015 veräußerte der Steuerpflichtige das Mobilheim mit Gewinn. Das Finanzamt unterwarf den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Die isolierte Veräußerung eines Mobilheims stellt selbst dann kein privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn

- es sich bewertungsrechtlich um ein Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) handelt,
- der Erwerb und Verkauf der Grunderwerbsteuer unterliegt und
- der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt dabei auf den Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ab, wonach Gebäude nur in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einzubeziehen sind, d. h., sie stellen nur einen Berechnungsfaktor dar und können damit kein eigenständiges Objekt eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

Selbst wenn man das Mobilheim als Gebäude auf fremdem Grund und Boden wertet, kommt nach Ansicht des Finanzgerichts eine Einbeziehung in den Tatbestand des § 23 EStG auch nicht unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht in Betracht.

Tipp: Mobilheime, die auf einem attraktiven Campingplatz stehen, sind derzeit hoch im Kurs. Daher darf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Einkommensteuer . Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“

Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht München am 09. März 2021 entschieden, dass ein unlesbares Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch ein nachträgliches Transkript nicht geheilt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein, da sie anderenfalls ihren Zweck nicht erfüllen können. Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern als Nachweis gegenüber dem Finanzamt.

Tipp: Gegen die Entscheidung ist die Revision anhängig. Auch wenn die Erfolgchancen eher als gering einzustufen sind, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Lohnsteuer . Schenkung von GmbH-Anteilen an Angestellte wohl kein Arbeitslohn

Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen.

Der Entscheidung vom 14. Juni 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ehegatten wollten als Gesellschafter einer GmbH eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie herbeiführen. Da ihrem Sohn allerdings die Branchenkenntnis fehlte und er auch nicht über unternehmerische Erfahrungen verfügte, sahen sie eine alleinige Übertragung der Anteile auf ihren Sohn als kritisch an. Die Lösung bestand dann schließlich darin, dem Sohn die wesentlichen Anteile zu übertragen und fünf leitenden Angestellten ebenfalls Anteile an der GmbH zu gewähren (jeweils 5,08 %).

Das Finanzamt wertete die Zuwendung an die Mitarbeiter als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Demgegenüber hielt es das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in dem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung für ernstlich zweifelhaft, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn geführt hat.

Aus folgenden Gründen hat das Finanzgericht im Streitfall keinen Arbeitslohn angenommen:

Im Geschäftsanteilsübertragungsvertrag wurde kein Grund für die Übertragung angegeben; eine Gegenleistung wurde nicht verlangt. Es war auch nicht geregelt, dass die Übertragung der Anteile – in der Vergangenheit erfolgte oder in der Zukunft zu erwartende – Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft abgelten soll.

Es war keinerlei Haltefrist für die Anteile vereinbart, und es war auch nicht geregelt, dass die „Beschenkten“ die Anteile erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH veräußern dürfen. Die Übertragung war vorbehalts- und bedingungslos erfolgt.

Letztlich führte der Vorgang zu einer Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Ziel war es, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Dabei standen gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund. Der gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung lag eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit nicht zu Arbeitslohn führt.

Tipp: Es handelt sich zwar „nur“ um eine summarische Prüfung des Finanzgerichts im Aussetzungsverfahren. Gleichwohl ist dem Beschluss eindeutig zu entnehmen, dass die Übertragung der GmbH-Anteile auf die leitenden Angestellten des Unternehmens nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis veranlasst war. Die Zuwendung ist vielmehr dem nicht einkommensteuerbaren, allenfalls schenkungsteuerlich relevanten Bereich zuzuordnen.

Lohnsteuer . Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung auch ohne erste Tätigkeitsstätte

Verpflegungspauschalen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Bereits im Jahr 2020 hatte der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine Kürzung auch bei Nichteinnahme der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss.

Der Entscheidung vom 12. Juli 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der BFH befand.

Bei einer Auswärtstätigkeit können Arbeitnehmer grundsätzlich Verpflegungspauschalen (gestaffelt nach Abwesenheitszeiten) als Werbungskosten abziehen. Diese sind allerdings zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden. Nach der Entscheidung des BFH gilt diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitnehmer, die (wie der Offizier im Streitfall) keine erste Tätigkeitsstätte haben.

Kindergeld . Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann während eines Hochschulstudiums Anspruch auf Kindergeld bestehen. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 07. Juli 2021 die Frage beantwortet, wann ein Hochschulstudium beginnt und wann es beendet ist.

Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums beginnt mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen. Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist, so der Bundesfinanzhof, der Ausbildung selbst nicht gleichzusetzen.

Die Beendigung eines Hochschulstudiums setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem müssen dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sein.

Die Bekanntgabe erfordert regelmäßig, dass das Kind

- entweder eine schriftliche Bestätigung über den Abschluss und die Abschlussnoten erhalten hat oder
- jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können.

Entscheidend ist hier, welches dieser Ereignisse früher eingetreten ist.

Weiterführender Hinweis

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in einer Erst- oder einer Zweitausbildung befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind hier nur folgende Fälle:

- Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Schenkungssteuer . Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben mindern die Schenkungssteuer

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 06. Mai 2021 sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben schenkungssteuermindernd zu berücksichtigen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Streitfall hatten die Eltern ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter einem ihrer Söhne (A) ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer der Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen zivilrechtliche Herausgabeansprüche gegen A geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete A zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung in Höhe von € 150.000,00.

Daraufhin beantragte A die Änderung der Schenkungssteuerfestsetzung und die erwerbsmindernde Berücksichtigung der Vergleichszahlung von € 150.000,00. Doch dies lehnte das Finanzamt ab. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich. In der Revision bestätigte der Bundesfinanzhof nun diese Entscheidung.

Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragserben bzw. des Nacherben sind als Aufwendung zur Erlangung und Sicherung des Erwerbs bei der Besteuerung der Schenkung erwerbsmindernd zu berücksichtigen.

Tipp: Eine derartige Zahlung des Beschenkten stellt für seine Schenkungsteuer ein rückwirkendes Ereignis nach der Abgabenordnung dar. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.

Abgabenordnung . Steuernachzahlungen / -erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei Steuernachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 08. Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6 %ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem umfangreichen Schreiben zu Anwendungsfragen geäußert.

Nach dem Beschluss ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 weiter anwendbar. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält folgende Grundsätze:

Zeiträume bis 31. Dezember 2018

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nun endgültig. Die Vorläufigkeit der Zinsfestsetzungen wird also aufgehoben. Werden etwaige Einsprüche hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 nicht zurückgenommen, wird der Einspruch (ggf. durch eine Teileinspruchsentscheidung) als unbegründet zurückgewiesen.

Zeiträume ab 01. Januar 2019

Für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 werden erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ausgesetzt. Die Zinsfestsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist.

Sind Bescheide vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergangen und sind diese noch nicht endgültig, bleiben sie grundsätzlich weiterhin vorläufig, d. h., bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich jedoch nicht auf andere Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung (beispielsweise Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen).

Arbeitsrecht . Arbeitsmittel – Anspruch von Fahrradkurieren auf Telefon und Fahrrad

BAG, Urteil vom 10.11.2021, Az.: 5 AZR 334/21; 5 AZR 335/21

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Fahrradkuriere gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Gestellung eines verkehrstüchtigen Fahrrads und eines Smartphones haben. Auf diese erforderlichen Arbeitsmittel könne nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Arbeitsvertrag verzichtet werden.

In dem zu entscheiden Fall klagten zwei Fahrradkuriere, der eine begehrte ein verkehrstüchtiges Fahrrad, der andere ein Smartphone nebst Datenvolumen von seinem Arbeitgeber. Bislang bewerkstelligten die beiden Kläger ihre Arbeit mit privaten Arbeitsmitteln. Die Einsatzpläne und Adressen von Restaurants und Kunden erhielten sie dabei per App auf ihre privaten Handys, was bis zu 2 GB Datenvolumen pro Monat beanspruchte. Die Lieferungen nahmen sie dann mit dem eigenen Drahtesel vor. Hierzu hatten sie sich im Arbeitsvertrag verpflichtet.

Vor dem Arbeitsgericht wurden die Klagen noch abgewiesen, aber bereits das Landesarbeitsgericht gab den Klägern Recht und urteilte, dass ein Unternehmen die für die Erbringung der Arbeitsleistung notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen habe. Diese Pflicht lasse sich auch nicht durch AGB ausschließen – zumal bei Fahrradlieferanten dieses „Vermögensopfer“ durchaus ins Gewicht falle, so die Richter.

Nach Ansicht des BAG, welches das Urteil des LAG bestätigte, ändere auch die Tatsache, dass die Kläger als Kompensation in Form einer Reparaturgutschrift von € 0,25 pro gearbeitete Stunde zukommen ließ, nicht. Diese Gutschrift war ausschließlich bei einem von der Arbeitgeberin bestimmten Unternehmen einlösbar.

Denn bei den Klauseln im Arbeitsvertrag handele es sich um AGB. Diese benachteiligten die Kläger unangemessen und seien daher unwirksam. Die Beklagte werde durch die Regelung von Anschaffungs- und Betriebskosten entlastet und trage somit nicht das Risiko „für Verschleiß, Wertverfall, Verlust oder Beschädigung der essentiellen Arbeitsmittel eintreten zu müssen“, so die Erfurter Richter.

Dass dieses Risiko vielmehr bei den Lieferfahrern liege, widerspreche dem gesetzlichen Grundgedanken des Arbeitsverhältnisses aus § 611a Abs. 1 BGB, wonach der Arbeitgeber die für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit wesentlichen Arbeitsmittel zu stellen und für deren Funktionsfähigkeit zu sorgen habe. Eine ausreichende Kompensation dieses Nachteils sahen die Richter im konkreten Fall nicht gegeben. Das BAG bemängelte zudem, dass die Höhe des zur Verfügung gestellten Reparaturbudgets sich nicht an der Fahrleistung, sondern an der damit nur mittelbar zusammenhängenden Arbeitszeit orientiere und nur bei einer vom Arbeitgeber bestimmten Werkstatt einlösbar seien. Für die Nutzung des privaten Smartphones sei zudem gar keine Kompensation vorgesehen.

Arbeitsrecht . Medizinische Gesichtsmaske gibt keinen tariflichen Erschwerniszuschlag

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.11.2021, Az.: 17 Sa 1067/21

Wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschieden hat, haben Beschäftigte der Reinigungsbranche keinen Anspruch auf einen tariflichen Erschwerniszuschlag, wenn sie bei der Arbeit eine OP-Maske tragen müssen.

Der Kläger ist bei der beklagten Arbeitgeberin als Reinigungskraft tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet der für allgemeinverbindlich erklärte Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 31.10.2019 (RTV) Anwendung.

In dem Rahmentarifvertrag ist u. a. ein Zuschlag von 10 % vorgesehen, bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung, bei denen eine vorgeschriebene Atemmaske verwendet wird.

Aufgrund der Corona-Pandemie war der Kläger von seinem Arbeitgeber verpflichtet worden ab August 2020 bei der Verrichtung der Arbeit eine OP-Maske zu tragen. Der Arbeitnehmer meinte, dass ihm deshalb ein Anspruch auf die tarifliche Erschwerniszulage zustehe und klagte.

Nun hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass ein Anspruch auf den geforderten Erschwerniszuschlag nur bestehe, wenn die Atemschutzmaske Teil der persönlichen Schutzausrüstung des Arbeitnehmers sei. Dies sei bei einer OP-Maske jedoch nicht der Fall. Denn eine solche diene nicht vor allem dem Eigenschutz des Arbeitnehmers, sondern dem Schutz dritter Personen. Anders sei dies nach Ansicht des Gerichts jedoch bei FFP2- oder FFP3-Masken zu sehen, da diese auch eine persönliche Schutzfunktion aufweisen.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Gewerblicher Rechtsschutz . Nur mit Einwilligung – Zulässigkeit von „Inbox-Werbung“

EuGH, Urteil vom 25.11.2021, Az.: C-102/20

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass das Einblenden von E-Mails ähnlichen Werbenachrichten im Posteingang eines kostenlosen E-Mail-Postfachs – sog. „Inbox-Werbung“ – nur mit vorheriger Einwilligung der Empfänger zulässig ist.

Die Klägerin rügte Werbeeinblendungen des beklagten Konkurrenten in kostenlosen, werbefinanzierten E-Mail-Postfächern von Nutzern des Freemail-Dienstes von T-Online als wettbewerbswidrig. Es verhielt sich so, dass der Nutzer die Werbung in seinem E-Mail-Postfach automatisch eingeblendet bekam, wenn er dieses öffnete. Die Empfänger der Werbung wie auch die eingeblendete Werbung wurden dabei zufällig ausgewählt. Die Werbeeinblendungen unterschieden sich optisch von „echten E-Mails“ nur dadurch, dass das Datum durch die Angabe „Anzeige“ ersetzt, kein Absender angegeben und der Text grau unterlegt war.

Landgericht und Oberlandesgericht beurteilten den Fall unterschiedlich, so dass der BGH entscheiden musste. Der Bundesgerichtshof rief jedoch vor seiner Entscheidung zunächst den EuGH an, um klären zu lassen, ob solche Inbox-Werbung mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Die Richter des EuGH positionierten sich klar und urteilten, dass „Inbox-Werbung“ eine zu kommerziellen Zwecken vorgenommene Kommunikation darstelle, die einen oder mehrere Nutzer von E-Mail-Diensten direkt und individuell erreiche. Sie sei daher nur nach vorheriger Einwilligung des Nutzers zulässig. Es sei dabei nicht maßgeblich, dass die Auswahl der Adressaten zufällig geschehe und ob die Belastung für den Nutzer ggf. nicht über eine bloße Belästigung hinausgehe.

Der BGH müsse nun klären, ob die Nutzer der kostenlosen Variante des E-Mail-Dienstes ordnungsgemäß über die genauen Modalitäten der Verbreitung einer solchen Werbung informiert worden seien und tatsächlich darin eingewilligt hätten, Werbenachrichten zu erhalten.

Der EuGH betonte zudem, dass es sich bei der „Inbox-Werbung“ ohne Einwilligung um ein „hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen“ im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (2005/29/EG) handele, wenn die Werbenachrichten häufig und regelmäßig eingeblendet worden seien.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de